

sind zwar einzeln für sich betrachtet meistens keine literarischen Erzeugnisse, nehmen aber doch durch die allen einzelnen gemeinschaftliche Beziehung auf den förmlichen Text, durch welche sie zu einem wenn auch losen Ganzen verbunden werden, jenen Charakter an und genießen deshalb als besondere Arbeit den Schutz gegen den Nachdruck während einer nach der Lebenszeit ihres Verfassers zu berechnenden Dauer. Dagegen können in dem Text selbst vorgenommene kritische Verbesserungen den Anspruch auf Schutz gegen den Nachdruck nicht erheben, da sie schlechthin gar keine selbstständige Existenz haben, die von diesem des Schutzes gegen den Nachdruck entblößten Texte getrennt werden könnte. 1) Wie der Abdruck alter literarischer Erzeugnisse, so ist auch die als mechanische Verarbeitung geltende Nachbildung alter Originalwerke Jedermann frei gestattet und es kann namentlich Derjenige, welcher zuerst von einem älteren Gemälde einen Kupferstich zc. veranstaltete, seinem Andern die Anführung des gleichen Unternehmens selbst in dem nämlichen Maßstabe verwehren. Das ausschließliche Recht zur mechanischenervielfältigung kann nur durch die Plutorschaft, nicht durch die Priorität der Nachbildung begründet werden, und ist jenes Recht einmal durch den vor längerer Zeit erfolgten Tod des Verfassers erloschen, so kann es in der Person eines Andern schlechthin nicht wieder aufs Neue entstehen. Selbst die Nachbildung eines neuen Kupferstichs, einer neuen Lithographie zc., die nach einem alten Gemälde gefertigt wurden, durch Anwendung des gleichen wie bei der Copie selbst beobachteten Kunstverfahrens, scheint frei gestattet werden zu müssen, obgleich unversehbar die Fertigung der zweiten Copie noch weniger produktive Kraft und vielleicht selbst weniger Kunstfertigkeit als die der ersten voraussetzt, wogegen aber auch die Copie der Copie regelmäßig von geringe-

1) Vergl. Seydeman n, Gutachten zc. Nr. 6.

rem Werthe als diese sein wird. Die Nachbildung der Copie ist, wie schon mehrfach hervorgehoben wurde, gestattet, weil das Verbietsrecht gegen mechanische Vervielfältigungen einzig und allein auf der ursprünglichen Auctorität, d. h. bei Kunstwerken auf der ersten Aufstellung der Conception beruht, die nachher unverändert wieder gegeben wird. Dieses Wiedergeben setzt nach der Natur der Kunstwerke immer eine gewisse selbstständige Kunstfertigkeit oder selbst Kunst voraus; da es aber trotz dessen, wie wir früher gesehen haben, als mechanische Nachbildung betrachtet wird und als solche sogar verboten ist, so kann es begreiflicher Weise niemals Quelle der nur der ursprünglichen Auctorität zugestandenen Rechte werden. —

Siebentes Kapitel.

Verbreitung der nachgedruckten Exemplare.

S. 16.

Der objectiv Ehatbestand des Delictes des Nachdrucks wird in Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, der über diesen Punkt entscheidenden Stelle, darenin gesetzt, daß fremde literarische oder artistische Erzeugnisse ohne Einwilligung ihres Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege vervielfältigt werden. Der entgeltlichen oder unentgeltlichen Verbreitung der nachgedruckten Exemplare wird, als zum Wesen des Delictes gehörig, an dieser Stelle nicht gedacht, so daß, wenn wir rein an die Worte des Bundesbeschlusses halten, das Vergehen als durch die bloße mechanische Vervielfältigung vollendet zu betrachten ist. Insofern nun der Nachdruck nach den Bundesbeschlüssen ein strafrechtliches Vergehen bildet, ist gegen jene Bestimmung seines objectiven Ehatbestandes nichts einzuwenden. Obgleich die mechanische Vervielfältigung fremder literarischer oder artistischer Erzeugnisse

an und für sich und sofern die nachgebildeten Exemplare nicht verbreitet werden, Niemandens, namentlich auch nicht des ursprünglichen Verfassers Rechte verletzt, so mag sie doch mit Recht als strafrechtliches Delict behandelt werden, wie dieß auch bei gar manchen andern Handlungen geschieht, die ebenfalls an und für sich eine Rechtsverletzung irgend Jemandens nicht involviren. Ja, wenn der Nachdruck überhaupt als strafrechtliches Vergehen gelten soll, so ist es durchaus zweckmäßig, die Vollendung dieses Delicts schon in die wirklich vollbrachte mechanische Hervorfälligung eines fremden literarischen oder artistischen Erzeugnisses zu setzen, da diese vernünftiger Weise kaum als zu einem andern Zwecke geschehen angenommen werden kann, als zu der eine Rechtsverletzung wirklich involvirenden Bestimmung der Verbreitung der nachgedruckten Exemplare. Der gerichtliche Beweis, daß diese wirklich geschehen sei, kann unter Umständen bedeutende Schwierigkeiten veranlassen, und es erscheint darum zweckmäßig, die Verhängung der für gerecht gehaltenen Strafe nicht von diesem für die Constatirung des bösen Willens und der Schuld des Nachdruckers doch überflüssigen Beweise abhängig zu machen. Stellt sich bei der gerichtlichen Verhandlung heraus, daß eine Verbreitung gar nicht geschehen war, so mag dieß eine Herabsetzung des Strafmaßes begründen, und geschah die mechanische Hervorfälligung durch Mittel, welche nur eine verhältnißmäßig kostspielige Hervorbringung einzelner Exemplare gestatten und demgemäß die Absicht und die Möglichkeit einer zum Nachtheil des ursprünglichen Verfassers gehenden Verbreitung der nachgebildeten Exemplare anzuschließen, so fällt, wie schon früher für die einzelnen hierher gehörigen Fälle nachgewiesen wurde, der Begriff eines strafbaren Nachdrucks ganz weg.

Ganz anders dagegen verhält sich die Sache in privatrechtlicher Beziehung. Die wesentlichste und in den meisten Fällen die einzige privatrechtliche Folge eines Delictes ist

die Obligatio auf Schadenersatz, welche durch dasselbe zwi-
schen dem Delinquenten und dem Beschädigten begründet
wird, so daß, abgesehen von den jetzt sehr seltenen Fällen
von Privatstrafen, ein Delict privatrechtlich nur dann
in Betracht kommt, wenn durch die widerrechtliche Hand-
lung Jemanden ein Schaden zugefügt worden ist. Dieß
gilt namentlich auch von dem Nachdruck, welcher Privat-
strafen nicht nach sich zieht und also privatrechtlich ledi-
glich nur als Entschuldigungsgrund einer Schadenersatzver-
bindlichkeit von Bedeutung ist. In der einfachen Thatfache
nun, daß Jemand unbefugter Weise fremde literarische
oder artistische Erzeugnisse mechanisch vervielfältigt, kann
eine Beschädigung des Verfassers dieser Arbeiten nicht
enthalten sein, wenigstens nicht eine solche, welche Be-
rücksichtigung und gegen welche er Schutz verdient. Wenn
nämlich Jemand ein fremdes literarisches oder artistisches
Erzeugniß in einem einzigen Exemplare zu seinem Privat-
gebrauch nachbildet, so kann der Verfasser, welchem der
aus der mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung
seines Werkes hervorgehende Vortheil allein zuzufießen
soll, durch jene Handlung insofern beschädigt werden,
als er nun vielleicht ein Exemplar weniger als sonst ab-
setzen wird. Selbst eber wenn dieser mögliche Schaden
als ein wirklicher konstatirt würde, kann doch durch die
in Frage stehende Handlung nicht wohl eine Ersatzver-
bindlichkeit des Handelnden begründet werden, und zwar
nicht bloß wegen der Kleinheit des in jedem einzelnen
Falle veranlaßten Schadens unter Bezugnahme auf den
Grundsatz: *minima non curat praelor*, sondern eben so
sehr aus tiefer liegenden innern Gründen. Der Schutz
gegen Nachdruck ist nämlich dem Verfasser eines literari-
schen oder artistischen Erzeugnisses nur in der Erwägung
gewährt, daß unter unsern heutigen Verhältnissen aus
der mechanischen Vervielfältigung solcher Werke insofern
ein Vortheil gezogen werden kann, als dieselbe verhält-
nißmäßig geringe Kosten veranlaßt und aus den einzelnen

nachgebildeten Exemplaren ein diesen Kostenaufwand überseigender Preis eröffnet werden kann. Diese Gewinnziehung soll dem Verfasser allein vorbehalten bleiben und darum wird eine jede Handlung, aber auch nur eine solche Handlung, welche in dieses ausschließliche Recht des Verfassers eingreift, als eine widerrechtliche Beschädigung desselben betrachtet, während andern Handlungen, welche nur für einzelne Personen den Erwerb eines Exemplares des Werkes überflüssig machen, ohne in den dem Verfasser allein vorbehaltenen Geschäftsbetrieb einzugreifen, jener Charakter nicht aufgedrückt ist. Müßte man doch bei einer Verfolgung der entgegengesetzten Ansicht bis zur äußersten Konsequenz so weit gehen, auch das unmöglich zu verbietende Auswendiglernen eines fremden literarischen Werkes als Rechtsverletzung gegen den Verfasser zu betrachten, da auch in Folge davon möglicher Weise der Absatz seines Werkes um einige Exemplare geschmälert werden könnte. Liegt also in der einfachen nachantischen Merkwürftigkeit eines fremden literarischen oder artistischen Erzeugnisses an und für sich keine oder wenigstens nur eine rechtlich nicht zu berücksichtigende Beschädigung des Verfassers, so ist auch diese Handlung für sich allein kein privatrechtliches Delict, welchen Charakter sie nur, insofern sie Entstehungsgrund einer obligatio auf Schadensersatz wäre, annehmen würde. Ein dem Verfasser zu ersetzender Schaden entsteht erst durch die Verbreitung der nachgebildeten Exemplare und in privatrechtlicher Beziehung kann deshalb von einem Delict des Nachdruckes erst dann die Rede sein, wenn auch diese Verbreitung unbefugter Weise erfolgt war.

Die Bundesbeschüsse, welche durch das Verbot des Nachdruckes die natürlichen Rechte der Schriftsteller und Künstler sicher stellen und einen soliden und regelmäßigen Buch- und Kunsthandel ermöglichen wollten, würden ihres wohlthätigen Zieles verfehlt haben, wenn sie nur die Handlung des Nachdruckens im deutlichen Bundesgebiet

und die Verbreitung der nachgedruckten Exemplare durch den Nachdrucker selbst verboten, aber dem Vertriebe der durch andere oder im Auslande veranfalteten Nachdrücke kein rechtliches Hinderniß entgegengesetzt hätten. Es ist deshalb nur eine notwendige Ergänzung des reinen Nachdruckverbotes, daß auch der Debit aller Nachdrücke, sie seien veranfalet wo und von wem sie wollen, als eine an und für sich schon widerrechtliche Handlung in allen deutschen Bundesstaaten unter sagt ist. 1) Bei dem Ausdrücke „Debit“ denkt man zunächst wohl an den gewerbmäßig betriebenen, also gegen Entgelt geschehenden Absatz der einzelnen Exemplare eines literarischen oder artistischen Werkes. Gleichwohl dürfte jenem Ausdrücke im Sinne des Bundesbeschlusses eine weitere Bedeutung beizulegen und darunter jede, auch die unentgeltlich geschehende Verbreitung von Nachdrücken zu verstehen sein, da zu dem Wesen des in Frage stehenden Delictes, wie oben gezeigt wurde, bei dem Nachdrucker selbst und also wohl auch bei dem Verbreiter die Absicht einer auf Kosten des Verfassers zu erzielenden Bereicherung nicht vorausgesetzt wird, und anderer Seits die reelle Beschädigung des Verfassers durch Eingriff in sein ausschließliches Verbreitungsrecht durch eine Verbreitung seines Werkes, welche ein dritter Unbefugter unentgeltlich vornimmt, offenbar in noch viel höherem Grade erfolgt, als bei einem gegen Entgelt geschehenden Absatze der nachgedruckten Exemplare. Die vermeintlich gute Absicht, von welcher vielleicht der Verbreiter bei der Vornahme seiner uneigennütigen Handlung befeelt gewesen sein mag, kann ihn so wenig wie den Leber fehlenden Seligen vor dem Richterstrahle des Rechts und selbst vor dem einer aufgefärten Moral von dem Vorwurf einer widerrechtlichen Handlung befreien. Dagegen wird die Verbreitung von nachgedruckten Exemplaren nur dann als widerrechtlich zu betrachten

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. Art. 5.

sein, wenn eine Mehrheit von Exemplaren durch dieselbe Person ausgegeben wurde, so daß also derjenige eines Unrechts sich nicht schuldig macht, der ein von ihm angekauftes nachgedrucktes Exemplar an einen Andern verkauft oder gar verschenkt. Für diese Beschränkung spricht eben so sehr das der ganzen Gesetzgebung über den Nachdruck zu Grunde liegende Motiv, unbillige Vermögensverletzungen des Autors zu verhüten, als der im Gesetz gebrauchte Ausdruck „Debit“, welcher, wenn er auch nicht auf die eigentlich gewerbliche Verbreitung allein zu beschränken ist, doch auch anderer Seite auf die Abgabe eines einzelnen Exemplars nicht wohl bezogen werden kann. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Verbreitung von Nachdrücken nur dann den Charakter einer widerrechtlichen Handlung annimmt, wenn sie wesentlich, d. h. mit dem Bewußtsein, die verbreiteten Exemplare seien unbefugter Weise veranfaltete Abdrücke, oder wenigstens unter Umständen geschah, unter welchen der Verbreiter bei einer ihm feinen Verhältnissen nach zugunmuthenden Umständen und Sorgfalt hätte wissen können, daß sie es seien. Wo jedes subjective Verschulden (dolus und culpa) des Handelnden wegfällt, kann ihm auch seine That nicht mehr als widerrechtliche Handlung zugerechnet werden. Ebenso gewiß ist es aber freilich, daß sobald die Eigenschaft der zu verbreitenden Exemplare sich herausgestellt hat, eine weitere Verbreitung nicht mehr geschehen darf, und daß sogar der subjectiv schuldlöse Verbreiter den Verlagsberechtigten in so weit entschädigen muß, als er aus dem Verbreitungsgeschäft einen reinen Gewinn gezogen hat; er darf aus seiner doch jedenfalls objectiv unrechten Handlung sich nicht auf Kosten des Verlagsberechtigten bereichern.

Das Verbot des Debits der nachgedruckten Exemplare dauert natürlich eben so lange als das des Nachdrucks selbst, da der Debit eigentlich nur eine Fortführung des Delictes des Nachdruckes ist. Obgleich deshalb

in dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 die Verlangung der den literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck gewährten Schutzfrist den Worten nach nur auf jenen selbst bezogen ist, so muß dieselbe doch auch auf das Verbot der durch andere Personen als den Nachdrucker selbst geschehenden Verbreitung nachgedruckter Exemplare bezogen werden, da dieses letztere unselbstständige Delict nothwendig den hinsichtlich des ersten getroffenen Zeitbestimmungen unterliegen muß, sollen anders nicht diese selbst völlig zwecklos und der leichtesten Umgehung ausgesetzt sein. — Zur Zeit, als der erste Bundesbeschluß gegen den Nachdruck am 9. November 1837 erfolgte, war der Nachdruck und die Verbreitung der nachgedruckten Exemplare in mehreren deutschen Staaten noch nicht verboten, und es entstand also die Frage, ob der fernere Absatz der vorhandenen, erlaubter Weise veranstalteten Abdrücke da, wo er bisher gestattet war, auch fernerhin, bis alle vorhandenen Nachdrücke aufgebraucht seien, gestattet werden solle oder nicht. Nach reinen Rechtsgrundsätzen hätte wohl die verneinende Entscheidung den Vorzug verdient. Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 verbietet unbedingt den Debit aller Nachdrücke; diese Forderung muß deshalb, sofern sie nach dem 9. November 1837 geschah, als eine widerrechtliche gelten, ohne daß damit, selbst wenn die später abgesetzten nachgedruckten Exemplare schon früher angefertigt gewesen wären, dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt würde. Anderer Seits scheint aber die Billigkeit eben so bestimmt die entgegengesetzte Entscheidung zu verlangen, indem der Nachdrucker, welcher erlaubter Weise den Nachdruck anfertigen ließ, oder der Sortimentshändler, welcher die nachgedruckten Exemplare zum Zwecke des erlaubten Absatzes ankaufte, billiger Weise verlangen können, daß man ihnen die völlige Ausfübrung ihres Unternehmens gestatte, auf welches sie, wie für eine erlaubte Gewerbsunternehmung, ihr Geld verwendet haben. Da in ge-

wissem Sinne läßt sich sogar behaupten, es sei nicht der Absatz jedes einzelnen nachgedruckten Exemplars als eine besondere Handlung aufzufassen, welche nach dem zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Gesetze beurtheilt werden müsse, sondern der Absatz der ganzen nachgedruckten Auflage bilde eine einzige zusammenhängende Handlung, auf welche fortwährend das zur Zeit ihres Beginns geltende Gesetz anzuwenden sei. Diese Willkürsüchtigen haben am Bundesstage überwogen und es ist in den Bundesbeschluß die ausdrückliche, aber freilich nicht, wie es dort irriger Weise heißt, sich von selbst verstehende Bestimmung aufgenommen worden, daß in denjenigen Staaten, in welchen bisher der Nachdruck und die Verbreitung nachgedruckter Exemplare erlaubt gewesen sei, der Vertrieb der vorrätbiggen Nachdrücke auch fernerhin gestattet bleiben solle, bis die betreffende Regierung durch ein besonderes Gesetz ihn untersage.¹⁾ In Folge des neueren Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 kann es sich, wie oben gezeigt wurde, wieder fügen, daß Nachdrücke fremder Werke, welche nach dem Jahre 1837 erlaubter Weise veranfaßtet werden konnten, jetzt nicht mehr gefertigt werden dürfen, und daß also auch ihre Verbreitung jetzt als verboten zu betrachten ist, wobei sich dann wieder die Frage darbietet, ob, abgesehen von besonders verbiethenden Landesgesetzen, mit dem Vertriebe der vorrätbiggen, erlaubter Weise nachgedruckten Exemplare fortzufahren werden dürfe oder nicht. Die befallige Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, die, wie wir eben gesehen haben, keineswegs eine reine Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze ist, wurde nun freilich in dem jüngeren Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 nicht wiederholt und kann auch als nicht prinzipielle, sondern bloß transitorische Bestimmung des ersten Beschlusses nicht ohne Weiteres auf den zweiten übertragen werden. Gleichwohl scheint bei

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837, Art. 5. a. G.

dem Geiste der Billigkeit, welcher beiden Bundesbeschlüssen zu Grunde liegt, und bei der ganz intimen Beziehung des jüngern auf den ältern, die Bestimmung des Letztern, die erlaubter Weise angefertigten vorrätigen Nachdrücke sollten auch fernerhin bis zu einem besondern Landesgesetzlichen Verbote abgesetzt werden dürfen, auch in unse-rem Falle den Vorrang vor der entgegengesetzten strengeren Ansicht zu verdienen. Diese Berücksichtigung der Billigkeit ist hier um so dringender geboten, als durch einen Bundesbeschluß selbst die Dauer des Nachdruckerbotes und der Zeitpunkt der Erlaubtheit des Abdruckens in allgemein gültiger Weise entschieden und also ein nach Eintritt des letztern Zeitpunkts gefertigter Abdruck offenbar *optima fide* unternommen worden war, so daß die Besetzung der Ausföhrung des begonnenen Unternehmens noch billiger als in dem Falle des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 erscheint, wo selbst in Ermangelung eines bestimmten Verbotes des Nachdrucks derselbe doch meist mit sehr gegründeten Zweifeln in seine rechtliche Zulässigkeit unternommen wurde. Ein ähnlicher und doch auch wieder verschiedener Fall kann ferner möglicher Weise dadurch eintreten, daß von einem ursprünglich anonym oder pseudonym erschienenen Werke nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Jahre seines Erscheinens eine neue Auflage unter dem wahren Namen des Verfassers veranfaßt wird. Der Abdruck solcher Werke war nach Ablauf jener 30 Jahre aber vor dem Erscheinen der neuen Auflage erlaubt, er ist es nachher nicht mehr, aber es entsteht die Frage, ob von nun an auch der Absatz der vorrätigen nachgedruckten Exemplare zu unterbleiben habe. Die Verneinung dieser Frage, also die Besetzung des ferneren Vertriebs jener vorrätigen Exemplare kann hier nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, da es sich hier gar nicht um den Anfangspunkt der Wirksamkeit eines Gesetzes handelt, sondern nur der ursprünglich anonym oder pseudonym aufgetretene Verfasser die natürlichen

Folgen seiner Sandlung tragen muß. Er hat durch sein Verfahren den Abdruck des Merkes 30 Jahre nach dem ersten Erscheinen als eine erlaubte Sandlung zugegeben; er darf jetzt der Ausföhrung des mit seiner stillschweigenden Zustimmung begonnenen Unternehmens nicht widersprechen.

Achstes Kapitel.

Rechtliche Folgen des Nachdrucks.

1. Von den strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks.

§. 17.

Die widerrechtliche Sandlung des Nachdrucks, welche wir in dem Bisherigen in ihren einzelnen Voraussetzungen und Bestandtheilen kennen gelernt haben, bringt im Wesentlichen zwei rechtliche Wirkungen hervor, zunächst die Verbindlichkeit zur Entschädigung des Verletzten, die feste Begleiterin und Folge eines jeden Delictes, und dann eine Strafe, die theils in einer zu zahlenden Summe Geldes, theils in der Wegnahme der nachgedruckten und der zum Debit vorrätzig gehaltenen Exemplare besteht. Gene erste Folge und die zuletzt erwähnte Strafe des Nachdrucks beruhen schon auf dem früheren Bundesbeschlusse vom 9. November 1837, welcher die weitere Bestrafung des Nachdrucks der Landesgesetzgebung überließ, während der jüngere Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für alle Bundesstaaten ein Minimum einer gegen den Nachdrucker zu verhängenden Geldstrafe festsetzt, welches aber durch die einzelnen Landesgesetze erhöht werden kann.¹⁾

Die Strafe der Wegnahme der nachgedruckten Exemplare trifft den Nachdrucker selbst und den wissentlichen Verbreiter, jeden hinsichtlich der bei ihm vorgefundenen Exemplare, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die bei dem Verbreiter vorgefundenen Exemplare bereits

¹⁾ Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. Art. 4. u. 5. Bundesbeschl. v. 19. Juni 1845. Art. 6.

in dessen Eigenthum übergegangen waren oder nicht. Im letztern Falle wird zwar nicht der Verbreiter, sondern der Nachdrucker durch die Wegnahme gestraft, dieser kann sich aber gegen diese Ausdehnung der Strafe nicht beschweren, da ihm im Gesetz ganz allgemein die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare angedroht ist, zu welchen begreiflicher Weise eben so wohl die bei ihm selbst, als die bei seinem Commisſionär vorgefundenen Exemplare gerechnet werden müssen. Wenn dem wissentlichen Verbreiter die bereits in sein Eigenthum übergegangenen Exemplare zur Strafe weggenommen wurden, so hat er deshalb keine Negreßlage an den Nachdrucker, welcher an ihn jene Exemplare zum weitem Absatz veräußert hatte. Der veräußernde Nachdrucker hat dem Erwerber der einzelnen Exemplare an diesen vollen und wirkliches Eigenthum, also alles, wozu er durch den Veräußerungsvertrag verpflichtet wurde, gewährt, und die Wegnahme der dem wissentlichen Verbreiter gehörigen Exemplare erfolgt nicht wegen eines vitium in jure transferentis, sondern wegen der eigenen widerrechtlichen Handlung des wissentlichen Verbreiters. Der Theilnehmer an einem Delicte kann aber wegen des Schadens, der daraus für ihn hervor geht, eine Negreßlage gegen seinen Genossen, selbst wenn dieser Haupturheber des Delictes ist, nicht anstellen. Wenn der Verbreiter nachgedruckter Exemplare ohne Kenntniß dieser ihrer Eigenschaft gehandelt hat, so kann er in Ermangelung alles subjectiven Verschuldens nach den frühern Ausführungen über diesen Punkt zwar nicht durch Wegnahme der ihm gehörigen Exemplare gestraft werden, hat sich aber doch nach Entdeckung des Nachdrucks der ferneren Verbreitung zu enthalten, als einer in sich widerrechtlichen Handlung, die nun auch von ihm als solche erkannt werden muß. Dadurch geht für ihn der größte Theil des in jenen enthaltenen Werthes verloren und er wird deshalb wegen des Erfasses dieses Schadens eine Negreßlage gegen den veräußernden Nachdrucker haben,

welcher durch seine widerrechtliche Handlung jenem den bei dem Erwerb vorausgesetzten und erwarteten Gebrauch der veräußerten Exemplare unmöglich gemacht hat. — Die Strafe der Begnadnahme der nachgedruckten Exemplare bei dem Nachdrucker selbst oder bei dem wissentlichen Verbreiter wird nur durch das Delict des Nachdruckes bedingt ohne an die Erfüllung weiterer prozeßualischer Förmlichkeiten, namentlich ohne an einen beschaffigen Antrag des Beschädigten gebunden zu sein. Der Bundesbeschuß vom 9. November 1837 schreibt wenigstens jene Strafe unbedingt vor, wobei übrigens bei der nur auf Feststellung der leitenden Prinzipien gerichteten Tendenz der Bundesbeschlüsse zuzugeben sein wird, daß die Gesetzgebung eines einzelnen deutschen Bundesstaates ohne Verlegung der Bundesbeschlüsse auch das Eintreten jener Strafe von einem Antrag des Beschädigten wird abhängig machen können, wie dieß hinsichtlich der weiter zu verhängenden Geldstrafe durch den Bundesbeschuß vom 19. Juni 1845 Art. 6 selbst geschehen ist. Die weggenommenen Exemplare fallen dem Fiskus zu, da die Begnadnahme nicht in Folge eines Rechts geschieht, welches dem Beschädigten an jenen Exemplaren zustehe, sondern als Strafe einer widerrechtlichen Handlung erscheint, für welche auch nicht durch eine Eilbe in dem Gesetz ein privatrechtlicher Charakter ober, ähnlich wie in dem preussischen Pandrecht, die Funktion, als Schadensersatz zu dienen, angedeutet ist. Im Gegentheil tritt bei den Verhandlungen, welche beim Bundestag über den Nachdruck gepflogen wurden, von Anfang an mit voller Deutlichkeit die nie aufgegebene Ansicht hervor, dem Nachdruck komme eine wesentlich friminelle Bedeutung zu, die sogar vielfach von der privatrechtlichen Seite desselben ausdrücklich unterschieden wird.¹⁾ Die weggenommenen nachgedruckten

1) Vergl. Prot. d. Bundesversammlung. VII. Eih. 4. S. 73. 78. — Jahrg. 1836. Eih. 18. S. 621. — Jahrg. 1837. Eih. 7. S. 216. Eih. 14. S. 450.

Exemplare dürfen aber begreiflicher Weise durch den Titelfuß nicht verwerthet werden, da er sich sonst der Theilnahme an dem Delicte des Nachdrucks durch wissenschaftliche Verbreitung schuldig machen würde, und selbst an den rechtmäßigen Verleger können die nachgedruckten Exemplare, sofern dieser nur ein beschränktes Verlagsrecht erworben hat, nur mit Zustimmung des Autors veräußert werden, indem sonst jenem der Absatz des Werkes in weiterem Umfang gestattet würde, als es nach dem zwischen ihm und dem Autor abgeschlossenen Verlagsvertrage, der einzig möglichen Quelle seines Rechts, zulässig erscheint. Die nachgedruckten Exemplare, welche durch Rauf oder andern Rechtstitel einzeln in die Hände solcher Personen übergangen, welche ihr Exemplar nur für sich zu benutzen beabsichtigen, können diesen nicht weggenommen werden, da ihre Handlung keine widerrechtliche ist, also auch nicht bestraft werden kann. Die Sache ist an sich so klar, daß sie kaum hervorgehoben zu werden verdiente, wenn nicht unbegreiflicher Weise *R r a m e r* 1) die Behauptung aufstellte, auch diese Besitzer nachgedruckter Exemplare seien der Klage aus dem Nachdruck ausgesetzt, könnten sich aber durch Herausgabe ihrer Exemplare davon befreien, und wenn sie ihren guten Glauben bewiesen, überdieß Ersatz des von ihnen gegebenen Kaufpreises von dem Kläger verlangen. Die Klage scheint nach der Idee ihres Erfinders eine *Act rei vindicatio* zu sein, welche aus dem f. g. Eigenthum an der Schrift, einem bloß gedachten Ding, hervorgeht, aber plötzlich die körperlichen, in Anderer Eigenthum stehenden Bücher ergreift. Eine Widerlegung dieser Ansicht ist nicht nöthig.

Bei Werken der Kunst wird die Strafe noch etwas weiter ausgedehnt, indem nicht nur die nachgedruckten Exemplare weggenommen, sondern auch die zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also die Formen, Platten, Steine *rc.*

1) *D. Rechte b. Schriftst. u. Berl. S. 83 ff.*

mit Beschlagnahme belegt werden sollen. 1) Die in demselben Satze sich findende Verschiedenheit der Ausdrücke, daß die nachgedruckten Exemplare weggewonnen, die zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen aber mit Beschlagnahme belegt werden sollen, setzt es außer Zweifel, daß der letztere Ausdruck in seiner strengen Bedeutung aufzufassen und also nicht von einer eigentlichen Confection, von einer definitiven Entziehung des Eigenthums, sondern nur von einer einseitigen Wegnahme zu verstehen ist, um einem Mißbrauch der mit Beschlagnahme belegten Sache vorzubeugen, so daß dieselbe nach Befreiung jener Gefahr, d. h. nach Erlöschen des ausschließlichen Verlagsrechts ihrem Eigenthümer zurückzugeben ist, und dieser schon vorher für seine Rechnung sie an den wirklich Verlagsberechtigten veräußern darf. Dergleichen wird der Eigenthümer der zum Nachdruck hergerichteten Formen, Platten &c. jederzeit die Herausgabe des zu jenen verwendeten Stoffs verlangen können, nachdem diesem (natürlich auf Kosten des Nachdruckers) die Form genommen ist, vermöge deren er zur nachträglichen Nachbildung eines fremden Kunstwerkes geeignet war. Der Nachdrucker bleibt nämlich immer Eigenthümer seiner zu dem Nachdruck dienenden Sachen, und die Beschlagnahme derselben soll ihn nur an einem Mißbrauch derselben hindern, dessen Möglichkeit aber unter der obigen Voraussetzung wegfällt, so daß auch die Beschlagnahme aufhören muß. Während ich in dieser Weise der Verfügung über den Nachdruck von Kunstwerken in Art. 4. des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 hinsichtlich ihrer Wirkung eine beschränkte Bedeutung unterlege, glaube ich anderer Seits dieselbe hinsichtlich des Reiches ihrer Anwendbarkeit selbst über den Wortlaut des Artikels hinaus ausdehnen zu müssen. Daß Platten, auf welchen zum Zweck des Nachdrucks eines fremden Kunstwerkes Noten eingegraben sind, der Beschlagnahme

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. Art. 4.

unterliegen, versteht sich schon nach den Worten des Gesetzes von selbst, indem unzufällige Compositionen ungewisselhaft Kunstwerke sind; nach dem Grunde des Gesetzes sind aber auch Platten, die zum Nachdruck eines literarischen Werkes vermittelst des Stereotypendruckes angefertigt wurden, oder Steine, welche zum Nachdruck eines solchen Werkes vermittelst der Lithographie hergerichtet sind, jener Beschlagnahme unterworfen. Der Grund nämlich, weshalb nur bei Kunstwerken, nicht aber auch bei literarischen Erzeugnissen die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen als Strafe angebroht ist, kann offenbar nicht in dem hier völlig gleichgiltigen Gegensatz unter jenen verschiedenen Geistesprodukten, sondern nur in der Verschiedenheit der zur mechanischen Nachbildung benutzten Mittel liegen. Die Nachbildung literarischer Erzeugnisse geschieht nun gewöhnlich durch die Buchdruckerkunst, also in einer Weise, welche den zur Nachbildung gebrauchten Sachen keine notwendige und dauernde Beziehung auf den Zweck der Nachbildung beilegt, so daß ihre Beschlagnahme als unnützer erscheint; bei der mechanischen Nachbildung von Kunstwerken nehmen aber die zu diesem Zweck getroffenen Vorrichtungen regelmäßig eine bleibende, auf jenen Zweck berechnete Eigenschaft an. Wenn nun eine zum Nachdruck eines literarischen Erzeugnisses gemachte Vorrichtung derselben Art ist, so muß offenbar auch bei ihr die Beschlagnahme eintreten, da die Richterwährung derselben bei dem Nachdruck literarischer Erzeugnisse entscheiden nur darauf beruht, daß in den gewöhnlichen Fällen dieser Art speziell zum Nachdruck bestimmte Vorrichtungen nicht da sind, und deshalb die besondere Hervorhebung der über sie im Falle ihres Daseins zu verfügenden Beschlagnahme für die verhältnißmäßig seltenen Ausnahmefälle aus Versehen unterblieb.

Die zweite Strafe, welche auf den Nachdruck, aber erst durch den jüngeren Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845

Art. 6. gesetzt wurde, ist eine Geldstrafe im Betrag von höchstens 1000 fl., welche nach einer im Commissionsbericht vom Jahre 1843¹⁾ enthaltenen und nirgendß widersprochenen Bemerkung im Zweifel nach dem 24 1/2 Guldenfuß zu berechnen sind. Die genaue Bestimmung des Maximalbetrages jener Geldstrafe hat übrigens praktisch wenig Werth, da in dem Bundesbeschluß selbst ausdrücklich die Zulässigkeit noch höherer, durch die Landesgesetzgebung zu bestimmender Strafsätze anerkannt ist und also bei Berechnung des zulässigen Maximum der Geldstrafe zunächst die Art und Weise in Betracht kommt, wie bei Befanntmachung des fraglichen Bundesbeschlusses in den einzelnen Staaten der in demselben angegebene Betrag der Geldstrafe mit dem in dem Lande üblichen Münzsystem in Einklang gebracht wurde, und nur wenn jede nähere Verfügung fehlt, die oben angegebene Berechnung zur Anwendung kommt. Ein Minimum für die gegen den Nachdrucker zu verhängende Geldstrafe ist abweichend von den Commissionsvorschlügen,²⁾ wahrscheinlich in Folge der von einigen Regierungen über diesen Punkt geäußerten Bedenken,³⁾ in dem Bundesbeschluß nicht festgesetzt, und daraus ergibt sich, trotz der befehlenden Ausdrucksweise des Bundesbeschlusses: „es sind gegen den Nachdrucker Geldbußen bis zum Betrag von 1000 fl. zu verhängen“, mit Nothwendigkeit die Folge, daß der Richter nach seinem Ermessen den Nachdrucker auch mit jeder Geldstrafe verschonen kann, indem es ihm in Ermangelung eines gesetzlich bestimmten Minimum der Geldstrafe freisteht, auf eine unendlich kleine Summe, d. h. auf gar keine Strafe zu erkennen.

Die Geldstrafe ist bundesgesetzlich nur auf den

1) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1843. Cth. 22. S. 515.

2) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1843. Cth. 22. S. 518. 522.

3) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1844. Cth. 12. S. 230. Cth. 17. S. 426.

„Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Weg“ gesetzt, und kann darum nur über den Nachdrucker selbst, nicht auch über den wissentlichen Verbreiter verhängt werden, indem letzterer, abgesehen von den Ausnahmefällen, in welchen er als intellectueller Miturheber das Delict des Nachdruckes selbst mit begeht, höchstens nur als Begünstiger des durch einen Dritten begangenen Nachdrucks erscheint und nicht selbst direct dieses Delictes beschuldigt werden kann. Eine bei Strafbestimmungen überhaupt unzulässige analoge Ausdehnung der dem eigentlichen Nachdruck angebrohten Strafe auf die That des wissentlichen Verbreiters ist um so weniger statthaft als aus den Verhandlungen am Bundestag zur vollen Genüge hervorgeht, daß der bloße Verbreiter minder streng als der eigentliche Nachdrucker behandelt werden sollte. Unter dem eigentlichen Nachdrucker nun, welchen allein die Geldstrafe trifft, kann im Sinne unserer Bundesbeschlüsse nur derjenige verstanden werden, welcher auf seine Rechnung den Nachdruck veranstalten läßt, um über die nachgedruckten Exemplare als über sein Eigenthum zu verfügen. Die Arbeiter in der Druckerei, welche als Setzer &c. die einzelnen nachgedruckten Exemplare eigentlich anfertigen, sind abgesehen von ganz außerordentlichen Fällen eines wissentlichen und absichtlichen Mitwirkens zu einem Nachdruck als bloße Werkzeuge des Druckherrn, der seiner Seite selbst nur auf Bestellung eines Andern sein Gewerbe ausübt, von jeder Verantwortlichkeit frei. Selbst wenn sie ohne Prüfung die von ihnen geforderte Arbeit ausführen und so in gewisser Beziehung durch Nachlässigkeit die Ausübung eines Delictes beförderten, sind sie doch selbst abgesehen davon, daß in einem Verfahren der beschriebenen Art schwerlich eine ihnen nach ihrer Lage zuzurechnende culpa gefunden werden kann, jedenfalls gegen die Anschuldigung einer Theilnahme an dem Delict des Nachdruckes gesichert, indem eine fulplose Theilnahme an einem fremden Delict

liche etwas Unbenntbares ist.¹⁾ In ähnlicher Weise wird der Druckereibesitzer zu beurtheilen sein, welcher durch seine Gewerbegehilfen die einzelnen nachgedruckten Exemplare anfertigen läßt. Zwar könnte man, insofern er eigentlich theils durch seine mittelbare geistige, theils durch seine unmittelbare physische Thätigkeit den vollendeten Nachdruck zu Stande bringt, und in seiner Hand jedensfalls alle dazu nöthigen Arbeiten zusammenlaufen, geneigt sein, ihn als den wahren Urheber oder Miturheber des Nachdrucks zu behandeln. Wenn man aber erwägt, daß er bei Besorgung des Druckes zunächst nur sein Gewerbe ausübt, was durch einen Andern zu Begehung eines Delictes mißbraucht wird, so wird auch seine Thätigkeit eher als Beihilfe, denn als wahre physische Urheberschaft zu betrachten sein. Hat er demnach den Druck nur culpa sine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit desselben besorgt, so ist er, da culpa sine Thätigkeit an fremden Vergehen nicht möglich ist, von jeder Verantwortlichkeit frei. Handelt aber der Druckereibesitzer, welcher den Nachdruck ausführt, unter Kenntniß des intendirten Vergehens, dann ist er in Folge dieses Kenntniß wirklicher Gehilfe und als solcher nach allgemeinem Rechtsgrundsätzen, wenn auch in geringerem Maße als der Unternehmer des Nachdrucks selbst, strafbar, obgleich die Bundesbeschlüsse nur des letztern, nicht seiner Gehilfen ausdrücklich gedenken. Verschieden von dem Drucker, welcher den Druck besorgt, wird unter Voraussetzung einer subjectiven Verschuldung der Künstler, welcher die zur mechanischen Nachbildung eines Kunstwerkes erforderlichen Zeichnungen, Platten, Formen zc. anfertigt, sei es auch nur im Dienste des Unternehmers, als eigentlicher Miturheber zu behandeln sein, indem er bei Hervorkbringung des widerrechtlichen Effectes eine viel wesentli-

1) Feuerbach, Lehrb. d. peinl. Rechts. S. 55. Note b. *Mare* 2011, *Erkenntn.* S. 33.

thete, lange nicht so untergeordnete Rolle spielt, wie sie bei dem Abdruck eines literarischen Erzeugnisses dem bloßen Drucker zukommt. Sind der Unternehmer des Nachdrucks mehrere, so versteht es sich von selbst, daß jeder einzelne als unmittelbarer Miturheber des begangenen Delictes die volle Strafe des Nachdrucks zu erleiden hat, wie dieß auch hinsichtlich des Unternehmers des Nachdrucks und desjenigen eintritt, welcher als angeblich Verlagsbe= rechtigter jenen zur Veranstaltung des Nachdrucks veran= laßt hat, ein Fall, der namentlich dann vorzukommen kann, wenn ein Autor mit Verletzung eines bereits abgeschloss= fenen Verlagsvertrages sein Werk an einen zweiten Ver= leger überträgt. In einem derartigen Falle kann der zweite Verleger ohne alles subjective Verschulden sein und bleibt dann natürlich nach den früheren Ausführun= gen von Strafe frei; er kann aber auch, ohne einer Seite dolose zu handeln und also der vollen Strafe des Nach= drucks sich auszusetzen, doch anderer Seite, indem er ohne die nöthige Vorsicht in das Geschäft sich einließ, wenig= stens in culpa sich befinden, und dieß führt uns schließlich zu der auch in andern Fällen möglicher Weise entstehen= den Frage, ob auch der bloß culpöse Nachdrucker der in den Bundesbeschlüssen angedrohten Strafe unterliege. Ob= gleich die neueren Criminalisten, und gewiß mit Recht, den Grundsatz befolgen, daß nicht jede That, die dolose verübt als Vergehen gilt, unbedingt auch bei bloß culpö= ser Verübung als solches, nur etwa mit geringerer Straf= barkeit, zu behandeln sei,¹⁾ wird doch bei einem Delicte, hinsichtlich dessen die Gesetze in keiner Weise zwischen dolus und culpa unterscheiden, und dessen Strafbarkeit wesentlich in seinem rechtswidrigen Erfolg, weniger in der geäußerten rechtsgefährlichen Gesinnung liegt, die Strafbarkeit auch bei bloßer culpa des Thäters in thesi

1) Feuerbach, a. a. D. S. 55. — Marejoll, a. a. D. S. 30. — Mitteltermater. über b. neuest. Justf. b. Criminalgesetzb. S. 169.

zugegeben werden müssen, eine Annahme, die für unsern Fall um so weniger praktische Bedenkslichkeit hat, als der Richter bei der völligen Unbestimmtheit des Strafmaßes in einem wirklich zu milder Behandlung geeigneten Falle auf eine ganz kleine oder selbst auf gar keine Geldstrafe erkennen kann.

Die Geldstrafe, welche der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 dem eigentlichen Nachdrucker androht, soll nach der ausdrücklichen Vorschrift dieses Beschlusses nur auf Antrag des Verlegten verhängt werden, eine von den ursprünglichen Commissionsvorschlügen¹⁾ abweichende Bestimmung, welche zu mancherlei Zweifeln Veranlassung gibt. Abgesehen nämlich von der in einem späteren Abschnitt zu erörternden Frage, ob durch jene Vorschrift überhaupt das ganze gerichtliche Verfahren über den Nachdruck in die Wege des Civilprocesses unter Beobachtung der Verhandlungsmarine gewiesen werden soll, entsteht der weitere Zweifel, wem die verwirkte Summe zufalle, dem Fiskus als öffentliche Strafe? oder dem Beschädigten gleichsam als Erweiterung des ihm zufommenden Schadensersatzes? Mus der Abhängigkeit der Strafe von dem Antrag des Verlegten und aus der unerkennbaren Tendenz der Bundesbeschlüsse, den Verlegern in Erlangung der ihm gebührenden, aber sehr schwer bestimmt zu liquidirenden Entschädigung so viel als thunlich zu begünstigen, könnte man geneigt sein, Argumente für die letzte Ansicht zu entnehmen und also die Geldstrafe des Nachdruckers als eine dem Verlegten zu Gut kommende Privatstrafe zu betrachten. Gleichwohl stehen die mehreren und die besseren Gründe auf Seiten der entgegengesetzten Ansicht. Zunächst spricht dafür die ganze bei allen neuern Gesetzen im Zweifel anzunehmende Tendenz unseres gesammten modernen Strafrechts, in welchem Privatstrafen nur als sehr seltene, immer durch die bestmöglichen Rechtsvorschriften

1) Prot. d. Bundesversammlung, Jahrg. 1843. Stb. 22. S. 522.
Goltz, Lehre vom Nachdruck.

ten zu begründende Ausnahme erscheinen; zu demselben Resultate führen auch die Verhandlungen am Bundestag, die, wie schon oben gezeigt wurde, auf das Bestimmteste und ohne Widerspruch von irgend einer Seite dem Nachdruck eine wesentliche friminnelle Bedeutung beilegen, welche nur in der damit verbundenen Folge einer öffentlichen Strafe gefunden werden kann; und endlich läßt sich selbst aus der Geschichte der in Frage stehenden Bestimmung ein nicht ungewichtiges Argument für die hier vertheidigte Meinung entnehmen. Sie wurde nämlich durch den Vorschlag der königlich Sächsischen Regierung veranlaßt, die strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks von dem Antrag eines Beschädigten abhängig zu machen; ¹⁾ ist nun auch dieser Vorschlag nicht wörtlich adoptirt worden, so beweist er doch immer als unverkennbare Quelle des jetzt vorliegenden Bundesbeschlusses die Absicht der Gesetzgeber, die Geldstrafe des Nachdrucks als öffentliche Strafe gelten zu lassen, da nur unter dieser Voraussetzung von einer strafrechtlichen Verfolgung desselben die Rede sein kann. — Die Geldstrafe tritt nach Art. 6. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 ein auf den Antrag des Verletzten; nun können aber, wie die früheren Erörterungen bereits ergeben haben, gleichzeitig mehrere Verletzte da sein, und in solchem Falle fragt es sich dann, ob schon der Antrag eines einzelnen Verletzten zur Verhängung der Strafe genügt, und ob auf einen solchen einseitigen Antrag die ganze den Umständen nach verwirkte Strafe auszusprechen ist. Ich trage sein Bedenken, beide Fragen zu bejahen. Die Strafe ist rein öffentlichlicher Natur und die von diesem Standpunkte aus als Singularität aufzufassende Abhängigkeit derselben von einem Antrag der beschädigten Partei nicht über den Wortlaut des Gesetzes auszu dehnen; diesem ist aber Genüge gethan, wenn auch nur einer der Verletzten den Straf-

1) Prot. d. Bundesversammlung, Jahrg. 1845, Stb. 12, S. 232.

antrag gestellt hat. Auch dem gleichen Grunde muß unter dieser Voraussetzung die ganze den Umständen des Falles entsprechende Strafe verhängt werden, da dieselbe nicht nur nicht als Entschädigung dienen soll, sondern auch bei ihrem schlechthin öffentlichen Charakter nicht lediglich nach dem einem einzelnen Beschädigten zugefügten Nachtheil, sondern nach der Strafwürdigkeit des Falles überhaupt ausgemessen werden muß. Auch diese Behauptungen finden wieder in der Quelle unseres Bundesbeschlusses, dem oben erwähnten Antrag der säkularisirten Regierung, ihre Befätigung. Dieser ging dahin, die strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks von dem Antrag eines Beschädigten abhängig zu machen, und der offenbar ohne bestimmte Absicht geschehenen Verräufchung des Wörtchens eines mit des in dem definitiven Bundesbeschluß kann um so weniger der Zweck untergeschoben werden, die Geldstrafe von dem gemeinlichastlichen Antrag aller Beschädigten abhängig zu machen, als im Gegentheil nach der Fassung dieses Beschlusses der Richter eine freiere Stellung erhalten hat, als sie ihm nach dem säkularisirten Vorschlagn zugekommen wäre, indem jetzt nur die Geldstrafe, nicht die strafrechtliche Verfolgung überhaupt von dem Antrage der beschädigten Parthei abhängig gemacht ist.

2. Von den civilrechtlichen Folgen des Nachdrucks (Nlage auf Schadenersatz).

a) Von dem Kläger und dem Beweis seines Rechts.

S. 18.

Die zweite und zwar rein privatrechtliche Folge des Nachdrucks ist die Verbindlichkeit des Nachdruckers selbst und des wissentlichen Verbreiters, dem Verlagsberechtigten allen durch ihre widerrechtliche Handlung entstandenen Schaden zu ersetzen. In dieser Beziehung ist also der Nachdruck Entschuldigungsgrund einer obligatio, resp. einer

baraus hervorgehenden Schadenslage. Zu dieser Lage ist berechtigt der durch das Delict des Nachdrucks Vereinträchtigte, d. i. der Urheber des nachgedruckten Werkes oder sein Rechtsnachfolger oder auch, bei einer nur beschränkten Abtretung des Verlagsrechtes, beide zu gleicher Zeit, insofern beide als verletzt erscheinen. Ist dieß der Fall, so können sie nach allgemeinen unbefreitbaren Grundsätzen neben einander und unabhängig von einander jeder für sich Ersatz des ihm zugefügten Schadens verlangen; wie denn auch in den Bundesbeschlüssen Urheber, Verleger und Herausgeber nebeneinander als die zur Forberung des Schadenersatzes Berechtigten genannt werden,¹⁾ und an einer andern Stelle von den (mehreren) durch Nachdruck Verletzten die Rede ist.²⁾ Wie in dem Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 für die dem Verleger zu gewährende Entschädigung ein allgemeiner Maßstab aufgestellt ist, so war schon früher durch die Verordnung d. 30. gl. Hessische Regierung beantragt, einen ähnlichen Maßstab auch für die dem Schriftsteller gebührende Entschädigung gesetzlich festzusetzen.³⁾ Dieser Vorschlag hat zwar keine weitere Beachtung gefunden und es mag deshalb die Bestimmung des Quantum's der dem Schriftsteller zuzubilligenden Entschädigung unter Umständen sehr schwierig sein; daß er aber, und zwar neben dem Verleger, ein Recht auf Ersatz des ihm veranlasseten Schadens hat, kann dessenungeachtet so wenig nach der Natur der Sache, wie nach den bestimmten Worten, deren sich die definitiven Bundesbeschlüsse bedienen, in Zweifel gezogen werden. Jede der beiden möglicher Weise verletzten Personen, der Urheber des Werkes und der Verleger, kann die Schadenslage nur bis zum Betrag des ihm zugefügten Schadens anstellen, und wenn also z. B.

1) Bundesbeschl. vom 9. Nov. 1837. Art. 4.

2) Bundesbeschl. vom 19. Juni 1845. Art. 4.

3) Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1837. Stb. 14. S. 449.

der Nachdrucker eine größere Anzahl von Exemplaren abgesetzt hätte, als der rechtmäßige Verleger nach dem Umfang der ihm verwilligten Ausgabe noch abzusetzen befugt gewesen wäre, so kann dieser bei Berechnung seines Schadens nicht die ganze Summe der von dem Nachdrucker abgesetzten Exemplare, sondern nur die Zahl der von ihm selbst rechtlich möglicher Weise abzusetzenden Exemplare zu Grunde legen, die er nun gar nicht oder nur langsamer zu verwerthen im Stande sein wird. Der Schaden, welcher durch die Verbreitung einer noch größeren Anzahl von nachgedruckten Exemplaren veranlaßt worden ist, trifft nicht den Verleger, sondern nur den Urheber des Werkes, welcher demnach auch allein die betreffende Schadensfrage anstellen kann. Außer dem Verleger oder dem Autor kann möglicher Weise auch der Sortimentshändler durch einen Nachdruck beschädigt werden, wenn er nämlich eine bestimmte Anzahl von Originalrempplaren nicht bloß auf Commission, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, sondern fest auf Lager nahm und ihm nun deren Absatz durch die Verbreitung wohlfeilerer Nachdrücke erschwert oder unmöglich gemacht wird. Daß auch er unter obiger Voraussetzung durch die widerrechtliche Handlung des Nachdrucks einen Schaden erleidet, kann nicht in Abrede gestellt werden; und eben so ungewisselhaft ist demnach auch seine Forderung auf Schadensersatz gegen die Urheber und Theilnehmer jenes Delictes begründet. Sollten sie nämlich auch bei Berechnung ihres Delictes ihn nicht im Auge gehabt haben, so hat er doch ein Recht auf Schadensersatz, welches aus der widerrechtlichen Handlung für den wirklich Verletzten selbst dann hervorgeht, wenn nicht seine, sondern eines Andern Benachtheiligung beabsichtigt war. Eine rücksichtslose Consequenz würde sogar dahin führen, auch dem Besitzer eines einzelnen zu seinem Gebrauch bestimmten Exemplars eine Schadensfrage gegen den Nachdrucker zu gewähren, da durch das Vorhandensein der Nach-

brüde der Verkaufswertb seines Exemplars finft. Aber der Schaden wird hier regelmäßig fo klein fein, daß er nach der Maxime minima non curat praeior nicht zu berücksichtigen fein wird.

Der Kläger, welcher aus dem Delicte des Nachdrucks eine Schadensklage erhebt, muß natürlich sein Recht beweisen, d. h. nicht nur die Thatsache, daß überhaupt ein Nachdruck begangen wurde, sondern auch, daß durch diesen Nachdruck gerade sein, des Klägers, Recht verletzt wurde, m. a. W. daß ihm, dem Kläger, das Verlagsrecht an dem fraglichen Werke jussehe. Ueber den Beweis des Nachdrucks an sich ist nichts Besonderes zu bemerken; er kann mit den gewöhnlichen Beweismitteln erbracht werden. Um so schwieriger ist aber der Beweis darüber, daß gerade der Kläger der Verlagsberechtigte, also der durch den Nachdruck Verletzte und zu der Klage Berechtigte sei. Der Verleger mag zwar leicht durch den Verlagsvertrag und durch das Zeugniß dessen, den er als Urheber des Werkes nennt, unter Umständen auch noch durch andere Beweismittel nachweisen können, daß ihm von Jemem das Verlagsrecht übertragen worden sei; daß aber dieser genannte Autor wirklich der Verfasser sei, daß er also vermöge der von ihm ausgegangenen Production des Werkes das Verlagsrecht daran gehabt und es auf den Verleger habe übertragen können, wird dadurch nicht im Geringsten bewiesen. Der Besklagte kann die Thatsache des Nachdrucks selbst in Abrede stellen, indem er behauptet, der angeklagte Verfasser sei es in der That und Wahrheit nicht, vielmehr rühre das Werk von irgend einer andern Person her, welche ihr Verlagsrecht auf ihn, den Nachdrucker, übertragen habe; ja, es muß dem Besklagten sogar die Befugniß zugesprochen werden, einfach nur die Plutroschaft des angeklagten Verfassers zu läugnen, wodurch wenigstens dem Kläger gegenüber die Sandlung des Besklagten den Charakter eines widerrechtlichen Nachdrucks

verfert, ohne daß dieser letztere nöthig hätte, sich irgend wie darüber zu erklären, aus welcher Quelle er sein Recht zur Veranstaltung des Druckes ableite. Der litte= rarisched Sachverständigen=Verein in Preußen, der, wie seine Gutachten zeigen, die Beweisfrage mehrfach erörtert hat, spricht freilich mehrere Male direct den Grundsatz aus, der wegen Nachdrucks Belangte habe, wenigstens wenn das Abdrucken eines fremden Werkes objectiv fest= stehe, den seine Entschuldigung bezweckenden Beweis, der Kläger sei selbst nicht der Autor oder dessen Rechtsnach=folger, selbst zu führen und könne nicht von dem Kläger den Beweis über dessen Verlagsrecht verlangen.¹⁾ Allein Gründe für diese mit einer „gesunden Beweisstheorie“ nicht übereinstimmende, sondern ihr widersprechende Ansicht wer= den nicht angeführt; der Verein untersucht selbst in andern Fällen, ohne eigentliche Beweisführung der Partbeien un=terstützt, die Frage nach der Autorschaft selbstständig,²⁾ und behandelt an noch andern Stellen, und gewiß mit Recht, die ganze Beweisfrage als eine in das Gebiet des Richters gehörige, womit er sie von selbst unter die oben entwickelten allgemeinen Grundsätze stellt,³⁾ so daß aus diesem Schwanken des Vereins selbst am Besten die Unhaltbarkeit seiner zuerst mitgetheilten Ansicht hervorgeht. Die Frage, wie der Kläger, sei es der Ver=leger oder der Autor selbst, gegen die vielleicht offenbaren Ghifanen des Beklagten sein Recht erweisen könne, gehört übrigens unversehbar zu den schwierigsten in dieser Lehre, sie ist aber, da fast alle bisherigen Schriften über den Nachdruck sich nur auf die Untersuchung der prinzipiellen Erlaubtheit oder Unerlaubtheit desselben beschränkten, mei=nes Wissens noch von keinem Schriftsteller außer von

1) Seydemann, Gutachten 1c. Nr. 8. §. 43. Nr. 23. §. 144.

Nr. 25. §. 153.

2) Kl. a. D. Nr. 30. §. 197 ff.

3) Kl. a. D. Nr. 9. §. 63. Nr. 10. §. 70.

Rramer¹⁾ einer Erörterung unterworfen worden. Auch mehreren Regierungen waren die Schwierigkeiten nicht entgangen, mit welchen der Beweis des Verlagsrechts der Natur der Sache nach notwendig verbunden ist, und sie haben zum Zweck der Erleichterung desselben gewisse bei der Herausgabe eines Werkes zu beobachtenden förmlichen Seiten aufgestellt, deren Erfüllung die Präsumtion einer rechtmäßigen Original-Ausgabe begründen, also den auf dem Werke genannten Verfasser oder Verleger durch die Vermuthung begünstigen sollte, daß Verlagsrecht sehr wirklich ihnen zu. Auch für die Bundesgesetzgebung war die Aufnahme solcher Vorschriften namentlich durch die Regierungen von Sachsen und Hannover vorgeschlagen;²⁾ der sehr zweckmäßige Antrag hat aber gar keinen Erfolg gehabt, oder wenigstens nur die abgeschwächte und in ihrer Fassung völlig zwecklose Formvorschrift des Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 veranlaßt, welche, wie oben gezeigt wurde, bei dem getheilten Bestreben, eine Form zum Zweck der Erkennbarkeit der rechtmäßigen Originalausgabe aufzustellen und zugleich den bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Preßpolizei gerecht zu werden, beide Zwecke verfehlt hat. Jedemfalls ist die in Frage stehende Formvorschrift, daß auf dem Werke Herausgeber oder Verleger genannt werden sollte, viel zu vag, um in allen Fällen auf ihre Erfüllung auch nur die factische Vermuthung bauen zu können, der Genannte sei der wirklich Verlagsberechtigte, und noch viel weniger ist mit ihrer Erfüllung weder durch eine directe noch durch eine indirecte Verfügung des Gesetzes eine Rechtsvermuthung dieses Inhalts verbunden. Rramer³⁾ hält es für billig,

1) Rechte b. Schriftsteller u. Verleger S. 69. u. 70.

2) Prot. b. Bundesversammlung. Jahrg. 1836. Stb. 16. S. 563. — Jahrg. 1837. Stb. 1. S. 9.

3) M. a. D. S. 70.

die Rechtsvermutbung aufzustellen, Geber, der sich als Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes öffentlich nenne, sei bis zum Beweis des Gegentheils als wahrer Autor und mithin als Verlagsberechtigter zu betrachten. Daß Billigkeit und Zweckmäßigkeit in der That eine Erleichterung des wahrhaft diabolischen Beweises der Autorschaft durch passend aufgestellte Präsumtionen erheischen, unterliegt keinem Zweifel; nur scheint mir sogar im Interesse der Autoren selbst die von Rramer bestimmte Voraussetzung für die aufzustellende Rechtsvermutbung zu unsicher, indem darnach der Unverschämte, der seinen Namen einem fremden Werke vorbruden ließe, bis zu dem immerhin sehr mißlichen Gegenbeweis, daß er nicht der Autor sei, gegen die Klage wegen Nachdrucks gesichert wäre, ja seine Grechtheit sogar so weit treiben könnte, selbst diese Klage gegen den wahren Autor anzustellen. Jedensfalls aber, mag die Aufstellung der fraglichen Präsumtion rathsam erscheinen oder nicht, ist sie durch keinen gemeinrechtlichen Rechtsatz gebilligt, und die Nennung einer bestimmten Person auf dem Werke als Verfasser desselben kann darum in keinem Falle eine Rechtsvermutbung für die Autorschaft dieser Person begründen. In einer andern Weise scheint der Fall eine Auszeichnung zu verdienen, wenn der wegen Nachdrucks Besagte ein unter dem Namen einer bestimmten Person erschienenes Werk unter eben diesem Namen abgedruckt hat und nun von dem Träger dieses Namens oder dessen Rechtsnachfolger mit der Klage wegen Nachdrucks belangt wird. Rramer 1) legt in solchem Falle der Sandlung des Besagten die Bedeutung eines Geständnisses bei, welches gegen den Besagten vollen Beweis mache und höchstens durch einen von diesem selbst geführten Gegenbeweis der materiellen Unwahrheit entkräftet werden könne. Auch hier scheint dieser Schriftsteller durch die gewiß sehr ge-

1) R. a. D. S. 69. u. 70.

rechtfertigte Berücksichtigung des Autors oder Verlegers zu einer Uebersetzung der Grängen des strengen Rechts fortgeriffen worden zu sein. Es kann, abgesehen von einem positiven Gesetz der Thatsache, daß Jemand ein Werk unter dem Namen einer bestimmten Person abdrucken läßt, nicht ohne Weiteres die Bedeutung unterlegt werden, er habe damit die genannte Person als Autor jenes Werkes anerkennen wollen; und selbst wenn nach Beschaffenheit der konkreten Umstände eine falsche Vermuthung dieses Inhalts als begründet erscheint, so würde doch immer in der fraglichen Thatsache nur ein außergerichtlichcs Geständniß enthalten sein, das nicht unbedingt vollen Beweis macht, gegen welches nicht ein wirklicher Gegenbeweis von Seiten des Gesehenden nothwendig ist und dessen Beweisraft überhaupt lediglich in das Ermessen des Richters gestellt ist. Da übrigens in dem Abdrucken eines Werkes unter dem Namen einer bestimmten Person ohne deren Einwilligung jedenfalls eine arge, unter Umständen selbst bis zum wahren Unrecht gesteigerte Anmaßung enthalten sein wird, und da überdies, wenn jenes Unternehmen hinsichtlich eines unter dem Namen der fraglichen Person bereits veröffentlichten Werkes geschieht, eine hohe falsche Wahrheitsheit besteht, es sei hier das Delict des Nachdrucks gegen die bezeichncte Person oder ihren Rechtsnachfolger begangen worden, so dürfte sich für eine Gesetzgebung die Vorschrift als ganz zweckmäßig empfehlen, an die Thatsache, daß Jemand ein unter bestimmtem Namen erschienenes Werk unter eben diesem Namen abdrucken läßt, die Rechtsvermuthung zu knüpfen, es sei dadurch das Delict des Nachdrucks gegen die fragliche Person oder ihren Rechtsnachfolger begangen worden. Ohne eine solche Rechtsvorschrift kann hier aber nur von einer falschen, nach Verschiedenheit der konkreten Umstände bald stärkeren, bald minder starken Vermuthung die Rede sein.

Nach dem Stande unseres heutigen gemeinen Rechts